

Entscheid vom 26. Januar 2011

unter Mitwirkung von Urs Purtschert (vorsitzendes Mitglied),
Sabrina Meister, Erik Steiger (Mitglieder) und Daniele Graber (Sekretär)

In Sachen

OLG Zürichberg, vertreten durch Thomas Scholl,
Rheinstrasse 45, 8500 Frauenfeld

Rekurrentin

betreffend

Rekurs gegen Beschluss der Delegiertenversammlung (DV) Swiss Orienteering vom
6. März 2010 bezüglich Ausschluss der OLG Zürichberg

A. Sachverhalt

1. Die Rekurrentin ist ein 1980 gegründeter Verein und seit mehreren Jahren Mitglied des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbandes Swiss Orienteering (SOLV).
2. Im Hinblick auf die Delegiertenversammlung (DV) vom 6. März 2010 reichte die OLG Stäfa mit Datum Poststempel vom 10. Dezember 2009 einen Antrag auf Ausschluss der Rekurrentin ein. Sie begründete ihren Antrag zusammenfassend damit, dass die Rekurrentin der Einzelperson Thomas Scholl nur dazu diene, seine persönlichen Interessen im Verband einbringen zu können. Zudem binde die Rekurrentin unnötigerweise verbandsinterne Ressourcen und verursache dem Verband einen Imageschaden.
3. Mit der Einladung zur DV 2010 (Versand am 22. Januar 2010) wurde der Antrag der OLG Stäfa ordentlich traktandiert. Zum Traktandum 15 (u. a. Ausschluss der Rekurrentin) wurden den Verbandmitgliedern einerseits im Detail die Ausgangslage und andererseits das Verfahren (mit Redezeitbeschränkungen) im Voraus kommuniziert. Der Rekurrentin wurde eine Redezeit von 10 Minuten zugeteilt.
4. Um das Traktandum an der DV gegenüber den Vereinen sachgerecht vertreten zu können, behandelte der Zentralvorstand (ZV) die Anträge der OLG Stäfa intensiv und bereitete seinerseits eine Stellungnahme zuhanden der DV vor. Aufgrund der Wichtigkeit und

den Konsequenzen des Antrags beschloss der ZV, der DV seine Position klar kund zu tun.

5. Die Rekurrentin ihrerseits verschickte vor der DV an diverse Vereine ein Dokument mit Argumenten, weshalb der Antrag der OLG Stäfa nicht gerechtfertigt sei.
6. Am 6. März 2010 fand die 32. Delegiertenversammlung in Langenthal statt. Die Rekurrentin war zwar angemeldet, konnte aber ihr Stimmrecht nicht einsetzen, da Thomas Scholl die Stimmrechte für die OLG Wallis ausüben wollte. Dem mit der Einladung vorgeschlagenen Verfahren zum Ausschlussantrag wurde mit der Ergänzung, dass am Schluss sowohl der Rekurrentin als auch der OLG Stäfa ein Schlussvotum zustehen soll, durch die anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt.
7. Die Behandlung des Traktandums 15 verlief im vorgesehenen Verfahren. Nach den beiden Eröffnungsvoten der OLG Stäfa und der Rekurrentin wurden diverse Voten geäussert, wobei sowohl die OLG Stäfa als auch die Rekurrentin gemäss Protokoll ihre Möglichkeiten, zur Diskussion beizutragen, nicht nutzten. An der abschliessenden Abstimmung wurde der Ausschluss der Rekurrentin aus dem Schweizerischen OL-Verband mit 120 gegen 25 Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen.
8. Gegen diesen Beschluss der DV erhob die Rekurrentin mit Eingabe vom 25. März 2010 fristgerecht Rekurs. Sie beantragte, dass der Beschluss der DV bezüglich ihrem Ausschluss aufzuheben sei und begründete den Antrag zusammenfassend damit, dass die von der OLG Stäfa vorgetragenen Gründe nicht zuträfen, weder näher begründet worden seien noch durch irgendwelche Dokumente belegt seien.
9. Mit Präsidialverfügung vom 10. Mai 2010 (rektifiziert 25. Mai 2010) wurde dem Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen und die Rekurrentin wurde aufgefordert, für Thomas Scholl eine Vertretungsbefugnis vorzulegen. Diese wurde mit Schreiben vom 7. Juni 2010 beigebracht. Die Rekurskommission trat in der Folge auf den Rekurs ein (Präsidialverfügung vom 24. Juni 2010).
10. In seiner Eingabe vom 14. Juli 2010 nahm der ZV Stellung zum Rekurs. Er wies darauf hin, dass das Ausschlussverfahren korrekt und ordentlich gemäss den Statuten SOLV durchgeführt worden sei. Alle Rechte der involvierten juristischen und natürlichen Personen seien gewahrt gewesen. Der ZV vertrat die Meinung, dass der Rekurs rechtlich nicht zulässig sei, da alleine die DV über einen Ausschluss zu befinden habe.
11. In ihrer Replik vom 31. August 2010 hielt die Rekurrentin in den wesentlichen Punkten an ihren Anträgen in der Rekursschrift fest. Sie wies nochmals darauf hin, dass ein Rechtsmissbrauch und eine Persönlichkeitsverletzung vorliegen, und dass ihr das rechtliche Gehör verweigert worden sei. Ergänzend führte sie aus, dass der Beschluss der DV als nichtig zu erklären sei.

12. Der ZV nahm in seiner Duplik vom 21. Oktober 2010 nochmals ausführlich Stellung zum Verfahren und bestritt die von der Rekurrentin vorgebrachten Rechtsverletzungen.
13. Auf weitere Einzelheiten wird – sofern für die Beurteilung notwendig – in den Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen

1. Die Rekurrentin ist aufgrund ihrer unmittelbaren Betroffenheit als Verein und Mitglied des SOLV in der vorliegenden Sache legitimiert, einen Rekurs einzureichen (Art. 9 Reglement der Rekurskommission vom 9. März 2008). Der Rekurs und die Rekursgebühr sind frist- und formgerecht eingegangen, sodass die Rekurskommission auf den Rekurs eingetreten ist (Präsidialverfügung vom 24. Juni 2010).
2. Die Rekurskommission prüft einen angefochtenen Beschluss der Delegiertenversammlung nur eingeschränkt auf Verfassungs-, Gesetzes- und Statutenwidrigkeit. Die sachliche Richtigkeit eines Beschlusses wird nicht überprüft (Art. 1 Ziffer 4 und Art. 2 Abs. 2 Reglement der Rekurskommission vom 9. März 2008). Sie ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden und berücksichtigt bei ihrem Entscheid die schweizerische Rechtsordnung, die Reglemente, Statuten, etc. sowie ihre früheren Entscheide (Art. 2 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 Reglement der Rekurskommission). Hebt sie einen Entscheid auf, entscheidet sie in der Regel selbst (Art. 14 Abs. 3 Reglement der Rekurskommission).
3. Da der Rekurskommission nur eine auf die Verfassungs-, Gesetzes- und Statutenwidrigkeit eingeschränkte Überprüfbarkeit zusteht, können im Folgenden auch nur die diesbezüglich relevanten Anträge der Parteien einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden. Dementsprechend ist die Rekurskommission nicht legitimiert, die von der OLG Stäfa einzeln vorgebrachten Ausschlussgründe und die Gegendarstellungen der Rekurrentin zu behandeln und zu prüfen.
4. Die Rekurrentin beantragt die Aufhebung des DV-Beschlusses betreffend den sie berührenden Ausschluss als Mitglied des SOLV. Sie rügt im Allgemeinen, dass der Beschluss der DV Statuten, Gesetz und allgemeine Rechtsgrundsätze verletze. Der ZV ist der Auffassung, dass der Beschluss der DV in einem korrekten Verfahren erfolgt sei, in der Kompetenz der DV liege und keine Statuten oder Reglemente verletzt worden seien.
5. Die Rekurrentin beantragt in ihrer Replik vom 31. August 2010, der Beschluss der DV sei nichtig zu erklären, weil der Antrag der OLG Stäfa zu spät eingereicht worden sei und gar nicht hätte traktandiert werden dürfen. Sie begründet ihren Antrag damit, dass die OLG Stäfa in ihrem Antrag vom 10. Dezember 2009 eine Information erwähnt habe, die ihr im Zeitpunkt der Antragseinreichung beim SOLV gar noch nicht bekannt gewesen sein konnte. Es handelt sich dabei um die Information, dass die Rekurrentin im Verfahren betreffend ihre administrative Streichung Mitglieder nennen und damit ihre Existenz

beweisen konnte (vgl. Entscheid Rekurskommission vom 17. Dezember 2009). Die Rekurrentin vermutet nun, dass entweder der Antrag der OLG Stäfa zu spät beim SOLV eingereicht worden sei (und trotzdem an der DV behandelt wurde) oder aber die Rekurskommission vor ihrem Entscheid am 17. Dezember 2009 in unzulässiger Weise Dritte (hier die OLG Stäfa) über ein hängiges Verfahren informiert habe, sodass die OLG Stäfa diese Information in ihrem Antrag erwähnen konnte. Der ZV hält in seiner Duplik vom 21. Oktober 2010 fest, dass die Anträge fristgerecht eingereicht worden seien (per Mail am 10. Dezember 2009, per Post am Folgetag mit Poststempel vom 10. Dezember 2009). Damit seien die statutarischen Vorgaben zur formellen Eingabe eines Antrags erfüllt gewesen.

Gemäss Art. 16 Abs. 1 Statuten SOLV müssen Anträge an die ordentliche DV bis spätestens am 10. Dezember des Vorjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Dies ist – wie der ZV mit dem entsprechenden Mailauszug glaubhaft belegen kann (Beilage 1 der Duplik: Screenshot vom E-Mail-Programm von Marcel Schiess) – fristgerecht am 10. Dezember 2009, per Mail vom 13.57 Uhr an info@swiss-orienteeing.ch, geschehen.

Es bleibt damit zu prüfen, ob ein Mitglied der Rekurskommission in unzulässiger Weise die Information, dass die Rekurrentin Mitglieder nennen konnte, an die OLG Stäfa weitergeleitet hat. Den Verdacht hat die Rekurrentin bereits in einem Mail vom 28. Februar 2010 an das Rekurskommissionsmitglied Erik Steiger geäussert und entsprechende Fragen gestellt, mit dem Hinweis, dass die OLG Stäfa am 10. Dezember 2009 einen Antrag auf Ausschluss der Rekurrentin gestellt habe. Sie hatte also die Information, wann die OLG Stäfa den Antrag beim SOLV einreichte, schon im Februar 2010 und nicht erst – wie in der Replik behauptet wird – im Juli 2010. Erik Steiger antwortete der Rekurrentin mit Mail vom 3. März 2010, dass es nicht möglich sei, dass die OLG Stäfa den Entscheid bezüglich administrativer Streichung der Rekurrentin bereits am 10. Dezember 2009 kennen konnte, da der Entscheid der Rekurskommission erst an der Verhandlung vom 17. Dezember 2009 gefällt worden sei und vorher unter den Mitgliedern der Rekurskommission keine entscheiderelevanten Diskussionen geführt worden seien. Im Mail vom 28. Februar 2010 wie auch in der Replik vom 31. August 2010 rügt die Rekurrentin im Weiteren, dass die OLG Stäfa Kenntnis davon gehabt haben soll, die Rekurrentin habe fünf Mitglieder genannt. Erik Steiger teilte der Rekurrentin in seiner Antwort vom 3. März 2010 ebenfalls deutlich mit, dass die OLG Stäfa diese Information nicht von der Rekurskommission erhalten habe. Im Übrigen behalten die Antworten von Erik Steiger auch nach einer eingehenden Prüfung der Sachlage im vorliegenden Verfahren ihre Richtigkeit und es gibt keine Anhaltspunkte, wonach die Rekurskommission unrechtmässig und unzulässig gehandelt haben soll.

Mit Schreiben vom 30. September 2009 teilte die Rekurrentin im Verfahren der administrativen Streichung der Rekurskommission mit, dass sie das Mitgliederverzeichnis mit fünf Namen vorlege. In der Präsidialverfügung vom 15. Oktober 2009 (Ziffer 3.) bestätigte die Rekurskommission den Umstand, dass die Rekurrentin Vornamen und Namen von Mitgliedern genannt hatte. Diese Verfügung ging auch an den ZV, der damit ab diesem Zeitpunkt von der Existenz der Mitglieder wusste (wenn auch nicht namentlich, wie von der Rekurrentin beantragt). So ist es möglich und wahrscheinlich, dass die OLG Stäfa bereits Mitte Oktober 2009 (!) wusste (zulässigerweise via ZV), dass die Rekurrentin Mitglieder genannt hatte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Anträge der OLG Stäfa fristgerecht eingereicht wurden und damit ordentlich traktandiert werden konnten, und dass die Rekurskommission vor ihrem Entscheid vom 17. Dezember 2009 keine Informationen an die OLG Stäfa weitergeleitet hatte.

6. Die Rekurrentin rügt eine Verletzung von Art. 8 Abs. 2 der Statuten SOLV vom 7. März 2010. Sie ist der Auffassung, dass sie nie den Interessen des Verbandes entgegengearbeitet habe und deshalb dem Verband auch kein, wie von der OLG Stäfa behaupteter, Imageschaden entstanden sei.

Die DV ist für den Ausschluss eines Mitglieds zuständig (Art. 10 lit. p Statuten SOLV). Gemäss Art. 8 Abs. 2 Statuten SOLV kann ein Mitglied, das seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des SOLV entgegenarbeitet, von der DV aus dem Verband ausgeschlossen werden. Wie dem Protokoll der DV zu entnehmen ist, hat die DV ihren Beschluss gestützt auf Art. 8 Abs. 2 Statuten SOLV gefällt, indem eine grosse Mehrheit sich der Argumentation der OLG Stäfa anschloss und das Verhalten der Rekurrentin als den Verbandsinteressen zuwiderlaufend taxierte und den Ausschluss gestützt auf diesen Artikel vornahm. Eine Verletzung dieser Norm liegt nicht vor.

Eine Bestimmung wie in Art. 8 Abs. 2 Statuten SOLV, wonach ein Mitglied, das "den Interessen des SOLV entgegenarbeitet" ausgeschlossen werden kann, gilt als satzungsmässiger Ausschlussgrund im Sinne von Art. 72 Abs. 1 ZGB. Die Rekurrentin kann damit gemäss Art. 72 Abs. 2 ZGB den Ausschluss nicht damit anfechten, er sei sachlich unbegründet (vgl. dazu Bundesgerichtsurteil (BGE) 51 II Erw. 2. S. 242). Diesen Grundsatz der materiellen Unanfechtbarkeit hat das Bundesgericht mehrfach bestätigt (letztmals in BGE 113 III 97 ff.). In diesem Entscheid hat es jedoch auch festgehalten, dass eine Ausschluss immerhin wegen vereinsinternen Verfahrensmängeln, damit aus formellen Gründen, aber auch wegen Rechtsmissbrauchs, anfechtbar bleibe.

7. Die Rekurrentin rügt eine Verletzung des Verbots des Rechtsmissbrauchs (Art. 2 Abs. 2 ZGB). Sie ist in ihrem Rekurs der Auffassung, dass der Ausschluss materiell völlig unhaltbar und willkürlich sei. Sie habe sich bis heute nichts zu Schulden kommen lassen und habe weder gegen die Verbandsinteressen gearbeitet noch Vereinspflichten ver-

letzt. Der Ausschluss sei einzig erfolgt, weil die Rekurrentin von Rechten (gemäss Statuten und Reglementen) Gebrauch gemacht habe und es sei nur ein Racheakt, um dem Mitglied der Rekurrentin, Thomas Scholl, zu schaden. Der Zentralvorstand ist der Auffassung, der Ausschluss sei rechtens erfolgt.

Das Rechtsmissbrauchsverbot ist ein Teil des Rechtsgrundsatzes von Treu und Glauben und besagt, dass der offenbare Missbrauch eines Rechtes keinen Rechtsschutz finde (Art. 2 Abs. 1 und 2 ZGB). Ein Rechtsmissbrauch liegt dann vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen eingesetzt wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (so etwa BGE 127 II 49,56). Willkürlich ist ein Entscheid, wenn er offensichtlich unhaltbar ist.

Der SOLV hat ein grosses Interesse an einer gut funktionierenden Durchführung des OL-Sports in der Schweiz. Der Verband und seine Organe bewerkstelligen dies mit sehr viel Freiwilligenarbeit und grossem Engagement einzelner Personen. Vorhandene finanzielle Mittel sollen in erster Linie in den aktiven Sport investiert werden (Nachwuchsförderung, Spitzensport, sCOOL usw.) und in zweiter Linie in die Verwaltung eines Sportverbandes. Dies bedingt jedoch von den Mitgliedern, dass sie bei der Inanspruchnahme der Verbandorgane diese nicht über Gebühr belasten und für unnötige, nicht zu rechtfertigende Aufwände sorgen. Das von den Mitgliedern erwartete Verhalten im Interesse des Verbandes hat die Rekurrentin insbesondere in den letzten Jahren vermissen lassen, indem sie z. B. in der Angelegenheit bezüglich der administrativen Streichung den Verband und seine Organe unnötigerweise in Anspruch nahm und mit ihrem unüblich überspitzt formalistischen Verhalten ein unnötiges Rekursverfahren mitverursachte (vgl. dazu den entsprechenden Entscheid der Rekurskommission vom 17. Dezember 2009). Der ZV hat in seiner an der DV abgegebenen Stellungnahme weitere valable, die Verbandsinteressen verletzende Gründe – die für etliche Mitglieder des Verbands notorisch sind – glaubhaft vorgebracht. Das der Rekurrentin vorgeworfene Verhalten gegenüber dem Verband hindert unnötigerweise die Verbandstätigkeiten und verdient keinen zusätzlichen Rechtsschutz.

Der Ausschluss ist auch kein Racheakt gegen die Rekurrentin, um ihrem Mitglied Thomas Scholl zu schaden, sondern ein legitimes statutarisches Mittel der Verbandsmitglieder, um der Rekurrentin aufgrund ihres Verhaltens die Verbandszugehörigkeit zu entziehen.

Die von der OLG Stäfa vorgebrachten Vorwürfe wurden durch den ZV eingehend überprüft und bewertet. Die Stellungnahme des ZV wurde an der DV den Mitgliedern mitgeteilt. Der Beschluss der Mitglieder auf Ausschluss der Rekurrentin wurde damit aufgrund von vorliegenden aufgearbeiteten Fakten gefasst und um die Interessen des OL-Verbandes zu wahren. Das Mittel des Ausschlusses wurde damit nicht zweckwidrig und im Rahmen der Vereinsautonomie ausgeübt.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint der Ausschluss nicht als offensichtlich unhaltbar und rechtsmissbräuchlich.

8. Die Rekurrentin rügt eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB). Sie ist der Auffassung, der SOLV sei ein staatlich unterstützter Monopolverband, der auch nach aussen so auftrete. Deshalb könne die Rekurrentin nur aus schwerwiegenden Gründen ausgeschlossen werden. Ob ein solcher Grund vorliege, ergebe sich aus einer Güter- und Interessenabwägung. Dabei überwiege das Interesse der Rekurrentin an einem Nichtausschluss dem Verbandsinteresse, ein Mitglied, das von seinen Rechten Gebrauch machen will, auszuschliessen, bei weitem. Wenn die Rekurrentin ausgeschlossen sei, könne sie ihren Zweck, die Förderung und Pflege des OL-Sports, nicht mehr aktiv verfolgen.

Es stellt sich Frage, wie sich Art. 28 und 72 ZGB zueinander verhalten. Dazu führt BGE 131 III 97 Erw. 3.2 aus: "Die Ermächtigung der Vereine, Mitglieder frei ausschliessen zu dürfen, beruht auf einer bewussten Wertung des Gesetzgebers. Dieser hat mithin die Ausschliessungsautonomie des Vereins über das Persönlichkeitsrecht der Mitglieder gestellt und dies namentlich mit der Beitrittsfreiheit begründet: "Wer einem Verein mit einer solchen statutären Bestimmung beitrifft, darf sich nicht beklagen, wenn er später davon betroffen wird".

Was das Persönlichkeitsrecht anbelangt, ist schliesslich zu beachten, dass nicht jede Persönlichkeitsverletzung, sondern nach dem Wortlaut von Art. 28 Abs. 1 ZGB allein die widerrechtliche eine richterliche Intervention rechtfertigt. Nun ist aber gerade der auf eine entsprechende Statutenbestimmung gestützte Vereinsausschluss nicht widerrechtlich, weil Art. 72 Abs. 1 ZGB dem Verein grundsätzlich das Recht zur Ausschliessung und damit das Recht zur damit verbundenen Persönlichkeitsverletzung gibt."

Für den Ausschluss aus Berufs- und Standesorganisationen bzw. Wirtschaftsverbänden hat das Bundesgericht eine Ausnahme vom Grundsatz der materiellen Unanfechtbarkeit gemacht (BGE 123 III 193) und eine Beschränkung der Ausschliessungsfreiheit verlangt. Bei diesen Organisationen verlange das Persönlichkeitsrecht der Mitglieder auf wirtschaftliche Entfaltung nach einer Beschränkung des Rechts auf Ausschliessung. Es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass nebst den Berufs- und Standesorganisationen bzw. den Wirtschaftsverbänden weitere Fallgruppen denkbar wären, bei denen die Ausschliessungsfreiheit nicht schrankenlos sein kann. Die erörterte teleologische Reduktion von Art. 72 Abs. 2 ZGB jedenfalls müsste auf solche Organisationen beschränkt bleiben, bei denen Vereine in einer für den historischen Gesetzgeber nicht voraussehbaren Weise andere als die ihnen zugedachten Zwecke verfolgen.

Es ist zu prüfen, ob der SOLV einen ähnlichen Status wie eine Berufs- oder Standesorganisation hat und ob er einen dem Vereinsrecht eigentlich fremden Zweck verfolgt. Dem Verein als juristische Person ist es eigen, dass er einen nicht wirtschaftlichen Zweck verfolgt (Art. 60 Abs. 1 ZGB). Der Zweck des SOLV besteht in der Pflege und Förderung des OL, des Kartenlesens und der Orientierung im Gelände (Art. 2 Statuten SOLV).

Er verfolgt damit typisch ideelle Ziele und es handelt sich um keinen Verein/Verband, bei welchem wichtige wirtschaftliche Belange seiner Mitglieder betroffen wären oder der gar in entscheidender Weise deren wirtschaftliches Fortkommen und Ansehen prägen würde.

Es kann beim SOLV auch nicht von einem Monopolverband (sei er nun staatlich unterstützt oder nicht) gesprochen werden. Das fehlende Lizenzwesen im OL, der gesetzlich garantierte freie Zugang zu Wald und Weide (Art. 699 ZGB) und damit verbunden die freie Möglichkeit, Karten aufzunehmen und Läufe zu veranstalten, lassen klar erkennen, dass es sich beim SOLV um keinen Monopolverband handelt. Die grundrechtlich verankerte Vereinigungsfreiheit (Art. 23 BV) liesse selbst die Gründung eines zweiten (neuen) Verbandes zu.

Der SOLV ist damit nicht einer wirtschaftlich orientierten Berufs- und Standesorganisation gleichzustellen und hat somit eine vollumfängliche Ausschlussfreiheit.

Die Rekurrentin kann weiterhin als Verein existieren und den OL-Sport pflegen sowie fördern, da deren Mitglieder nach wie vor OL betreiben können, bzw. sich einem anderen OL-Verein – welcher vom Verband anerkannt ist – anschliessen können (was im Übrigen der Vertreter der Rekurrentin, Thomas Scholl, getan hat).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Persönlichkeitsrecht der Rekurrentin nicht verletzt ist.

9. Die Rekurrentin rügt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Sie ist der Auffassung, dass keine konkreten Fakten und keine Vergehen der Rekurrentin genannt worden seien. Die Dokumentation des ZV sei der Rekurrentin nie vorgelegt worden und sie habe keine Gelegenheit gehabt, sie zu prüfen und sich zu äussern. Ausserdem habe sie keine ausreichende Möglichkeit gehabt, sich an der DV zu verteidigen und sich zu den vorgebrachten Argumenten zu äussern.

Der ZV vertritt in seiner Stellungnahme zum Rekurs, die Rekurrentin habe im Rahmen der DV-Verhandlung ausreichend die Möglichkeit erhalten, die Vorwürfe der OLG Stäfa zu widerlegen. Es habe niemand zusätzliche Beweise verlangt und es habe niemand Einsicht in die vorhandenen, an der DV aufgelegenen Akten des ZV verlangt. Das Vorgehen und das praktizierte Verfahren (mit Redezeitbeschränkung und Schlussvoten) sei von allen akzeptiert worden. Damit sei das rechtliche Gehör gewahrt gewesen.

Der ZV hat mit der Einladung zur DV das Vorgehen und Verfahren beim Traktandum 15 (u.a. Antrag auf Ausschluss der Rekurrentin) klar dargelegt. Die Rekurrentin behauptet nicht, sie hätte sich zum Verfahren nicht äussern können. Dem Protokoll der DV sind auch keine Äusserungen der Rekurrentin zu entnehmen, sie hätte sich gegen die Redezeitbeschränkung gewandt, Einsicht in die Akten des ZV verlangt und eine Stellungnahme zu den Erläuterungen des ZV gefordert. Es mutet befremdend an, wenn die Rekurrentin ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sieht, an der DV aber ihr

Stimmrecht nicht einmal ausüben wollte. Damit bekundete sie auch, dass ihr die Verbandszugehörigkeit nicht so wichtig erschien, wie sie nun bei der Rekurskommission geltend machen will.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das durchgeführte und früh kommunizierte Verfahren der Rekurrentin genügend Möglichkeiten geboten hatte, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör geltend zu machen. Damit liegt diesbezüglich keine Rechtsverletzung vor.

10. Gestützt auf die vorgängigen Erwägungen wird der Rekurs abgewiesen.
11. In Anwendung von Art. 16 Abs. 2 Reglement der Rekurskommission wird die Rekursgebühr auf Fr. 200.- festgesetzt und verfällt bei diesem Ausgang der Verfahrens zugunsten des Verbands.

C. Erkenntnis

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Rekursgebühr wird auf Fr. 200.- festgelegt und verfällt zugunsten von Swiss Orienteering.
3. Dieser Entscheid ist letztinstanzlich und rechtskräftig.
4. Der Entscheid wird der Rekurrentin und dem Zentralvorstand von Swiss Orienteering schriftlich mitgeteilt. Der ZV seinerseits hat die DV über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.
5. Der schriftlich begründete Entscheid wird auf der Homepage von Swiss Orienteering veröffentlicht.

Für die Rekurskommission swiss orienteering:

Der Sekretär:


Daniele Graber

Vorsitzendes Mitglied:


Urs Purtschert

Versand: 3. Februar 2011

5.
21